

# **BENUTZUNGSORDNUNG FÜR DIE KOMMUNALEN KINDERGÄRTEN DER GEMEINDE SINZHEIM**

Für die Arbeit in den verschiedenen Einrichtungen der Gemeinde Sinzheim sind die gesetzlichen Bestimmungen des Kindertagesbetreuungsgesetzes (KiTaG) mit den hierzu erlassenen Richtlinien in ihrer jeweils gültigen Fassung und die folgende Benutzungsordnung der kommunalen Kindergärten maßgebend.

## **§ 1**

### **Aufgabe der Einrichtung**

Die Tageseinrichtung, im Sinne von § 1 Abs. 2 bis 4 und 6 des Gesetzes über die Betreuung und Förderung von Kindern in Kindergärten, anderen Tageseinrichtungen und der Kindertagespflege (KiTaG), soll die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit fördern, die Erziehung und Bildung des Kindes in der Familie unterstützen und ergänzen und zur besseren Vereinbarkeit von Erwerbstätigkeit und Kindererziehung beitragen. Diese Aufgaben umfassen die Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes nach § 22 Abs. 3 SGB VIII zur Förderung seiner Gesamtentwicklung.

Zur Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrags in der Einrichtung richten sich die Mitarbeiter/innen nach dem Orientierungsplan des Landes Baden-Württemberg und nach den durch Aus- und Fortbildung vermittelten wissenschaftlichen Erkenntnissen der Kleinkinderpsychologie und -pädagogik sowie nach Erfahrungen in der praktischen Kindergartenarbeit.

Die Erziehung in der Einrichtung soll auf die durch die Herkunft der Kinder bedingten unterschiedlichen sozialen, weltanschaulichen, religiösen und sprachlichen Gegebenheiten Rücksicht nehmen.

Die Einrichtungen werden privatrechtlich betrieben. Für die Benutzung wird ein privatrechtliches Entgelt erhoben (§ 7).

## **§ 2**

### **Aufnahme**

1. In unseren Einrichtungen werden Kinder vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Beginn der Schulpflicht, nach Maßgabe der verfügbaren Plätze, aufgenommen. In altersgemischten Gruppen und/oder Krippen werden Kinder ab Vollendung des 2. Lebensjahres, nach Maßgabe der verfügbaren Plätze, aufgenommen. In den Kindergärten „Sommerau“ Kartung und Leiberstung werden auch Kinder ab Vollendung des 1. Lebensjahres, nach Maßgabe der verfügbaren Plätze, aufgenommen.

Voraussetzung für die Aufnahme eines Kindes in unseren Einrichtungen ist auch, dass die personellen Voraussetzungen gegeben sind und damit der Mindestpersonalschlüssel der jeweiligen Gruppe erfüllt ist.

Kinder, die vom Besuch der Grundschule zurückgestellt sind, sollen soweit möglich eine Grundschulförderklasse besuchen.

2. Kinder mit inklusivem Bedarf werden soweit möglich gemeinsam in Gruppen mit Kindern ohne inklusiven Bedarf betreut. Dabei wird berücksichtigt, dass den Bedürfnissen aller Kinder Rechnung getragen wird. Dies ist nur möglich, solange es die Rahmenbedingungen zulassen. Die Mitwirkung der Frühberatung/Frühförderstelle sowie der Eingliederungshilfe ist erwünscht; die Abstimmung mit der Kindergartenleitung ist erforderlich. Sofern den besonderen Bedürfnissen inklusiver Kinder aufgrund der Schwere der Behinderung nicht Rechnung getragen werden kann, kann der Träger die Aufnahme im begründeten Einzelfall ablehnen. Grundsätzlich ist es aber Ziel eine gemeinsame Förderung zu ermöglichen.
3. Sofern über die Eingliederungshilfe nach § 54 Abs. 1 SGB VII für die Betreuung eines inklusiven Kindes mit erhöhtem Betreuungsaufwand im Rahmen einer Maßnahme eine Betreuung mit zusätzlichen pädagogischen bzw. begleitenden Personal erfolgt, liegt es im Ermessen des Trägers auch über den zusätzlichen Aufwand der Betreuung hinaus, den Besuch der Einrichtung zu ermöglichen.
4. Über die Aufnahme der Kinder entscheidet, im Rahmen, der vom Träger jeweils geltenden Aufnahmebestimmungen für die Betreuungsplätze, der Kindertagsträger zusammen mit der Leitung der jeweiligen Einrichtung.

Der Kindertagsträger hat eine zentrale Vormerkstelle für alle Kindergärten eingerichtet. Dabei gilt ein einheitlicher Stichtag, der auf den 31. Januar eines jeden Jahres festgelegt ist. Die Platzvergabe für das auf den jeweiligen 31. Januar folgende Kindergartenjahr (September – August) erfolgt nach Ablauf des Stichtages.

Vormerkungen sind grundsätzlich erst ab Geburt möglich.

Ausnahme: Kinder, die mit 1 Jahr in die Einrichtung aufgenommen werden sollen und nach dem Stichtag geboren werden, können frühestens 5 Monate vor dem Geburtstermin vorgemerkt werden. Eine Geburtsurkunde ist nachzureichen.

5. Jedes Kind muss vor der Aufnahme in die Einrichtung ärztlich untersucht werden. Es ist eine ärztliche Bescheinigung über das Ergebnis der Untersuchung vorzulegen, aus welcher hervorgeht, dass der Aufnahme in die Einrichtung keine medizinischen Bedenken entgegenstehen (§ 4 KiTaG).  
Es wird empfohlen, von der nach dem Fünften Buch Sozialgesetzbuch (SGB V) vorgesehenen kostenlosen Vorsorgeuntersuchung für Kinder von Versicherten Gebrauch zu machen. Die ärztliche Untersuchung darf nicht länger als 12 Monate vor der Aufnahme in die Einrichtung durchgeführt worden sein.  
Von dieser Regelung kann abgewichen werden, wenn der Träger mit Zustimmung der Eltern die ärztliche Untersuchung durch einen beauftragten Arzt innerhalb eines Monats nach der Aufnahme in den Kindergarten selbst durchführen lässt.  
Ebenfalls vor der Erstaufnahme haben die Personensorgeberechtigten gegenüber der Einrichtung einen schriftlichen Nachweis darüber zu erbringen, dass zeitnah vor der Aufnahme eine ärztliche Beratung in Bezug auf einen vollständigen, altersgemäßen, nach den Empfehlungen der Ständigen Impfkommission ausreichenden Impfschutz des Kindes erfolgt ist (§ 34 Abs. 10a Infektionsschutzgesetz – IFSG). Wenn der Nachweis nicht erbracht wird, benachrichtigt die Leitung der Kindertageseinrichtung das Gesundheitsamt.  
Die Masernschutzimpfung ist nach § 20 Abs. 8 IFSG verpflichtend. Ohne den Masernimpfschutz kann eine Aufnahme in die Einrichtung nicht erfolgen. Für Kinder, die auf Grund einer medizinischen Kontraindikation nicht geimpft werden können, ist ein schriftlicher Nachweis hierüber von einem niedergelassenen Arzt vorzulegen.

6. Die Aufnahme der Kinder erfolgt nach Unterzeichnung des Aufnahmebogens sowie der Vorlage der Bescheinigung über die ärztliche Untersuchung und dem Nachweis über die Masernschutzimpfung.
7. Gesundheitliche Besonderheiten des Kindes wie z.B. chronische Erkrankungen, Allergien müssen vor der Aufnahme angegeben werden. Sofern im Laufe der Kindergartenzeit Besonderheiten auftreten, sind diese der Kindergartenleitung unverzüglich schriftlich zu melden.
8. Änderungen in der Personensorge sowie Änderungen der Anschrift, der privaten und geschäftlichen Telefonnummern sind der Leitung der Einrichtung unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Ebenso sind Änderungen in der Familie (z.B. Geburt eines Kindes, Vollendung 18.Lebensjahr eines Kindes im Haushalt) unverzüglich schriftlich der Kindergartenleitung zu melden.

### **§ 3 Anmeldung**

1. Die Anmeldung des Kindes kann erst erfolgen, wenn von der Vormerkstelle die Zusage über einen Betreuungsplatz vorliegt. Die Anmeldung des Kindes erfolgt dann schriftlich bei der Kindergartenleitung.  
Bei der Anmeldung wird die Kindergarten- Benutzungsordnung ausgehändigt. Diese wird mit der Unterschrift unter den Aufnahmevertrag in ihrer jeweiligen Fassung verbindlich.
2. Die Aufnahme gilt grundsätzlich bis zum Ende des Kindergartenjahres (31.08.) und verlängert sich automatisch für ein weiteres Kindergartenjahr (01.09.-31.08.) sofern nicht fristgerecht gem. § 4 gekündigt wird.
3. Für Krippenkinder endet das Betreuungsverhältnis mit Vollendung des dritten Lebensjahres, es sei denn, die Personensorgeberechtigten und der Träger vereinbaren die Fortsetzung des Betreuungsverhältnisses. Hierzu genügt es, dass das Kind nach der Vollendung des dritten Lebensjahres ohne Unterbrechung die Einrichtung in einer bestimmten Gruppe weiter besucht. Im Aufnahmevertrag ist die Fortsetzung des Betreuungsverhältnisses unverzüglich nachzutragen.
4. Mit der Unterzeichnung des Aufnahmevertrages durch die Personensorgeberechtigten entsteht ein privatrechtliches Betreuungsverhältnis zwischen der Gemeinde Sinzheim als Kindergartenträger und den Sorgeberechtigten.

### **§ 4 Abmeldung/Kündigung**

1. Die Abmeldung kann nur schriftlich und mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende erfolgen.

2. Für Kinder, die in die Schule aufgenommen werden und bis zum Ende des Kindergartenjahres die Einrichtung besuchen, erübrigt sich eine schriftliche Abmeldung. Abweichend von Satz 1 kann das Betreuungsverhältnis eines Kindes, das zum Ende des laufenden Kindergartenjahres in die Schule überwechselt, unter Einhaltung der Kündigungsfrist nur bis spätestens zum Ende des Monats April gekündigt werden.  
Ist eine Wiederbesetzung des freigewordenen Platzes sofort möglich, kann die Kündigung auch später angenommen werden.
3. Der Träger der Einrichtung kann den Aufnahmevertrag mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende schriftlich kündigen,
  - wenn das Kind die Einrichtung über einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als vier Wochen unentschuldigt nicht mehr besucht hat,
  - wenn die Personensorgeberechtigten, die in dieser Ordnung aufgeführten Pflichten wiederholt, trotz schriftlicher Abmahnung, nicht beachten,
  - wenn der zu entrichtende Elternbeitrag für zwei aufeinanderfolgende Monate nicht oder nicht vollständig bezahlt wurde,
  - wenn nicht ausgeräumte erhebliche Auffassungsunterschiede zwischen dem/den Personensorgeberechtigten und der Einrichtung über das Erziehungskonzept bestehen und/oder eine dem Kind angemessene Förderung in der Einrichtung trotz eines vom Träger anberaumten Einigungsgespräches nicht erfolgen kann.

Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund (außerordentliche Kündigung) bleibt hiervon unberührt.

4. Bei einem Wegzug aus der Gemeinde erlischt der Rechtsanspruch auf einen Kindergarten- bzw. Krippenplatz. Der Anspruch entsteht in der anderen Gemeinde und ist dort geltend zu machen. Der Kindergarten- bzw. Krippenplatz wird dann mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende gekündigt. Sofern der Betreuungsplatz in einer Sinzheimer Kindertageseinrichtung weiterhin genutzt werden soll, kann ein Antrag mit Begründung gestellt werden. Der Kindergartenträger trifft dann eine Einzelfallentscheidung nach Rücksprache mit der Kindergartenleitung.

## **§ 5**

### **Besuch der Einrichtung, Öffnungszeiten**

1. Das Kindergartenjahr beginnt und endet mit dem Ende der Sommerferien der Einrichtung.
2. Im Interesse des Kindes und der Gruppe soll die Einrichtung regelmäßig besucht werden.
3. Fehlt ein Kind voraussichtlich länger als drei Tage ist die Gruppen- oder Kindergartenleitung zu benachrichtigen. Grundsätzlich empfiehlt sich aber eine Benachrichtigung, wenn ihr Kind die Einrichtung nicht besucht.
4. Die Einrichtung ist regelmäßig von Montag bis Freitag, mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage und der Ferien der Einrichtung geöffnet. Die Öffnungszeiten werden für jeden Kindergarten bedarfsgerecht festgesetzt und den Personensorgeberechtigten rechtzeitig und in geeigneter Form (z.B. Aushang) bekannt gemacht. Änderungen der Öffnungszeiten bleiben nach Anhörung des Elternbeirats dem Träger vorbehalten.

5. Die Bring- und Abholzeiten der jeweiligen Einrichtung sind einzuhalten. Für Kinder in der Eingewöhnungszeit können besondere Absprachen getroffen werden.

## **§ 6**

### **Ferien und Schließung der Einrichtung aus besonderem Anlass**

1. Die Ferienzeiten werden jeweils für ein Kalenderjahr festgesetzt und rechtzeitig bekannt gegeben.
2. Muss die Einrichtung oder eine Gruppe aus besonderem Anlass (z.B. wegen Erkrankung, Fachkräftemangel, behördlicher Anordnung) geschlossen werden, werden die Personensorgeberechtigten hiervon rechtzeitig unterrichtet. Der Träger der Einrichtung ist bemüht eine über die Dauer von drei Tagen hinausgehende Schließung der Einrichtung oder der Gruppe zu vermeiden. Dies gilt nicht, wenn die Einrichtung zur Vermeidung der Übertragung ansteckender Krankheiten geschlossen werden muss.
3. Das pädagogische Personal ist zur beruflichen Fortbildung verpflichtet. Kann bei Fortbildungsveranstaltungen keine Vertretung geregelt werden, werden die Einrichtung bzw. einzelne Gruppen ausnahmsweise geschlossen.

## **§ 7**

### **Benutzungsentgelt (Elternbeitrag)**

1. Für den Besuch der Einrichtung wird ein Elternbeitrag erhoben. Der Beitrag ist in der jeweils vom Gemeinderat festgesetzten vollen Höhe von Beginn des Monats an zu entrichten, in dem das Kind in die Einrichtung aufgenommen wird. Der Elternbeitrag wird abhängig von der Anzahl der Kinder unter 18 Jahren, die im gleichen Haushalt leben, erhoben. Daher sind Änderungen der familiären Verhältnisse unverzüglich, spätestens aber bis zum Ende des 3. Monats nach Eintritt des Ereignisses, schriftlich an die Kindergartenleitung mitzuteilen. Später eingehende Mitteilungen führen nicht zu rückwirkenden Beitragserstattungen. Ein höherer Beitragsanspruch entsteht durch Umzug oder 18. Geburtstag eines Kindes. Auch diese Ereignisse sind der Kindergartenleitung zu melden.
2. Der Elternbeitrag ist auch für die Ferien (mit Ausnahme des Monats August) und für Zeiten, in denen die Einrichtung aus besonderem Anlass geschlossen ist, zu entrichten.
3. Bei Abmeldung eines Kindes ist der Elternbeitrag bis zum Ende des Monats zu entrichten, zu dessen Ende die Kündigung wirksam wird.
4. Der Elternbeitrag ist jeweils im Voraus bis zum 15. des Monats zu entrichten. Er wird durch Lastschriftverfahren eingezogen.
5. Personensorgeberechtigten, denen es nicht möglich ist den Elternbeitrag zu entrichten, können sich beim Bürgermeisteramt über die Möglichkeiten der vollständigen oder teilweisen Übernahme des Beitrages durch das Jugendamt/Sozialamt informieren.
6. Änderungen des Benutzungsentgelts (Elternbeitrags) sind möglich und von den Benutzern anzuerkennen.

7. Wird in den Einrichtungen ein warmes Mittagessen angeboten, so wird der Essenspreis separat abgerechnet. Dies erfolgt über einen externen Dienstleister. Die Verwaltungsgebühr, die der externe Dienstleister für seine Tätigkeit/Essen berechnet, wird auf den Essenspreis umgelegt. Ebenso eine Lieferpauschale, sofern sie vom Caterer erhoben wird. Bei Vorlage eines Familienpasses oder einer Berechtigung nach dem Bildungs- und Teilhabegesetz ermäßigt sich der Essenspreis bzw. entfällt ganz. Änderungen des Essenspreises sind möglich und von den Benutzern anzuerkennen.

## § 8 Versicherung

1. Die Kinder sind nach § 2 Abs. 1 Nr. 8 a, b und § 8 Abs. 2 Nr. 1 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VII) gesetzlich gegen Unfall versichert
  - auf dem direkten Weg zu und von der Einrichtung,
  - während des Aufenthalts in der Einrichtung,
  - während aller Veranstaltungen der Einrichtung außerhalb des Einrichtungsgeländes (Spaziergang, Feste etc.).Alle Unfälle, die auf dem Weg zur und von der Einrichtung eintreten, müssen der Leitung der Einrichtung unverzüglich gemeldet werden.
2. Für den Verlust, die Beschädigung und die Verwechslung der Garderobe und anderer persönlicher Gegenstände des Kindes wird keine Haftung übernommen. Es wird empfohlen, die Sachen mit dem Namen des Kindes zu versehen.
3. Für Schäden, die ein Kind einem Dritten zufügt, haftet/haften unter Umständen der/die Personensorgeberechtigte/n. Es wird deshalb empfohlen, eine private Haftpflichtversicherung abzuschließen.

## § 8 Regelung in Krankheitsfällen

1. Bei starken Erkältungskrankheiten, bei Auftreten von Hautausschlägen, Halsschmerzen, Erbrechen, Durchfall oder Fieber sind die Kinder zu Hause zu behalten bis sie symptomfrei sind. Das Gleiche gilt bei Befall von Läusen und Flöhen u.ä..
2. Für das Besuchsverbot bei ansteckenden Krankheiten, der Meldepflicht sowie der Wiederaufnahme des Kindes in der Einrichtung nach der Krankheit ist das Infektionsschutzgesetz (IfSG) maßgebend. Über die Regelungen des IfSG sind die Eltern und sonstigen Sorgeberechtigte gemäß § 34 Abs. 5 Satz 2 IfSG zu belehren. Die Belehrung erfolgt durch die Kenntnisnahme des Merkblattes im Aufnahmevertrag.
3. Bevor das Kind nach einer ansteckenden Krankheit - auch in der Familie - die Einrichtung wieder besucht, ist eine ärztliche **Unbedenklichkeitsbescheinigung** vorzulegen. In Absprache mit der Kindergartenleitung ist auch eine formlose (mündliche) Weitergabe der diesbezüglichen ärztlichen Aussage durch den Betroffenen bzw. die Personensorgeberechtigten möglich. Eine schriftliche Bescheinigung kann aber im Einzelfall von der Kindergartenleitung verlangt werden.

4. In besonderen Fällen werden ärztlich verordnete Medikamente, die eine Einnahme in der Einrichtung während der Betreuungszeit notwendig machen, nur nach schriftlicher Vereinbarung zwischen den Personensorgeberechtigten und den pädagogisch tätigen Mitarbeiter/innen verabreicht.

## **§ 9 Aufsicht**

1. Während der Öffnungszeiten der Einrichtung sind grundsätzlich die pädagogisch tätigen Mitarbeiter/innen für die ihnen anvertrauten Kinder verantwortlich.
2. Die Aufsichtspflicht des Trägers der Einrichtung beginnt erst mit der Übernahme des Kindes durch die Betreuungskräfte in der Einrichtung und endet mit dem Verlassen derselben. Hierzu ist eine persönliche Begrüßung und Verabschiedung nötig.
3. Auf dem Weg zur Einrichtung und auf dem Heimweg obliegt die Aufsichtspflicht allein dem/den Personensorgeberechtigten. Dem ordnungsgemäßen Übergang in den jeweils anderen Aufsichtspflichtbereich ist besondere Aufmerksamkeit zu widmen.
4. Der/Die Personensorgeberechtigte/n können durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Träger entscheiden, ob das Kind alleine nach Hause gehen darf. Im Einzelfall ist die Kindergartenleitung befugt, entgegen dieser Erklärung, die Abholung des Kindes durch eine geeignete Person zu fordern.
5. Bei gemeinsamen Veranstaltungen (z.B. Feste und Ausflüge) sind die Personensorgeberechtigten aufsichtspflichtig, sofern vorher keine andere Absprache über die Aufsicht getroffen wurde. Nehmen die Personensorgeberechtigten nicht an der Veranstaltung teil, übernimmt die Kindertageseinrichtung die Aufsichtspflicht nicht.

## **§ 10 Elternbeirat**

Nach § 5 des Kindertagesbetreuungsgesetzes (KiTaG) werden an Kindergärten Elternbeiräte gebildet. Die Eltern und sonstige Sorgeberechtigten werden durch einen jährlich zu Beginn des Kindergartenjahres zu wählenden Elternbeirat an der Arbeit der Einrichtung beteiligt. Im Einzelnen gelten die Richtlinien des Kultusministeriums und des Ministeriums für Arbeit und Soziales über die Bildung und Aufgaben der Elternbeiräte in der jeweils gültigen Fassung.

## **§ 11 Rauchverbot**

In allen Räumlichkeiten des Kindergartens und dem gesamten Außengelände der Einrichtung besteht Rauchverbot.

## **§ 12**

### **Verbindlichkeit der Benutzungsordnung**

Diese Benutzungsordnung wird den/dem Personensorgeberechtigten bei der Anmeldung ausgehändigt und durch Unterschrift auf dem Aufnahmebogen in ihrer jeweiligen Fassung als verbindlich anerkannt. Dadurch wird ein Vertragsverhältnis zwischen dem Träger der Einrichtung und den/dem Personensorgeberechtigten begründet.

## **§ 13**

### **Inkrafttreten**

Die Benutzungsordnung tritt zum 01. August 2021 in Kraft.  
Gleichzeitig tritt die bisherige Benutzungsordnung vom 01. April 2016 außer Kraft.



# Anhang 1

## zur Benutzungsordnung für die kommunalen Kindergärten der Gemeinde Sinzheim

### Belehrung für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte gem. §§ 34 Abs. 5 Satz 2, 28 Abs. 2, § 28 a und 34 Abs. 10 a Infektionsschutzgesetz (IfSG)

Wenn Ihr Kind eine **ansteckende Erkrankung** hat und dann die Schule oder andere Gemeinschaftseinrichtungen besucht, in die es jetzt aufgenommen werden soll, kann es andere Kinder, Lehrer, Erzieher oder Betreuer anstecken.

Außerdem sind gerade Säuglinge und Kinder während einer Infektionskrankheit abwehrgeschwächt und können sich dort noch **Folgeerkrankungen** (mit Komplikationen) zuziehen.

Um dies zu verhindern, möchten wir Sie mit diesem **Merkblatt** über Ihre **Pflichten, Verhaltensweisen und das übliche Vorgehen** unterrichten, wie sie das Infektionsschutzgesetz vorsieht. In diesem Zusammenhang sollten Sie wissen, dass Infektionskrankheiten in der Regel nichts mit mangelnder Sauberkeit oder Unvorsichtigkeit zu tun haben. Deshalb bitten wir Sie stets um **Offenheit und vertrauensvolle Zusammenarbeit**.

Das Gesetz bestimmt, dass Ihr Kind nicht in die Schule oder andere Gemeinschaftseinrichtungen gehen darf, wenn:

1. es an einer **schweren** Infektion erkrankt ist, die durch geringe **Erregermengen** verursacht wird. Dazu gehören Diphtherie, Cholera, Typhus, Tuberkulose und durch EHEC-Bakterien verursachter Brechdurchfall sowie die bakterielle Ruhr. Alle diese Krankheiten kommen bei uns in der Regel nur als Einzelfälle vor (außerdem nennt das Gesetz noch virusbedingte hämorrhagische Fieber, Pest und Kinderlähmung. Es ist aber höchst unwahrscheinlich, dass diese Krankheitserreger nach Deutschland mitgebracht und hier weiter übertragen werden);
2. eine **Infektionskrankheit vorliegt, die in Einzelfällen schwer und kompliziert verläuft bzw. verlaufen kann**, dies sind Keuchhusten, Masern, Mumps, Scharlach, Windpocken, Hirnhautentzündung durch Haemophilus influenzae b-Bakterien, Meningokokken-Infektionen, ansteckende Borkenflechte, Hepatitis (infektiöse Gelbsucht) A und E (E ist bei uns ebenfalls nicht verbreitet, kann aber aus dem Urlaub mitgebracht werden);
3. beim Auftreten einer Coronavirus-Infektion gilt § 28a IfSG und die jeweilige Corona-VO;
4. es unter **Kopflaus- oder Krätzmilbenbefall** leidet und die Behandlung noch nicht abgeschlossen ist;
5. es vor Vollendung des 6. Lebensjahres an einer infektiösen Magen-Darm-Erkrankung erkrankt ist oder ein entsprechender Verdacht besteht.

Die **Übertragungswege** der aufgezählten Erkrankungen sind unterschiedlich. Viele Brechdurchfälle und Hepatitis A (und E) kommen durch **Schmierinfektionen** zustande oder es handelt sich um so genannte **Lebensmittelinfektionen**. Die Übertragung erfolgt dabei durch mangelnde Händehygiene bzw. durch verunreinigte Lebensmittel, nur selten über Gegenstände (Handtücher, Möbel, Spielsachen). Durch **Tröpfchen** werden z. B. Masern, Mumps, Windpocken und Keuchhusten übertragen. Die Verbreitung von Krätzmilben, Läusen sowie der ansteckenden Borkenflechte erfolgt über **Haar- und Hautkontakt**.

Dies erklärt, dass in Gemeinschaftseinrichtungen besonders günstige Bedingungen für eine Übertragung der genannten Krankheiten bestehen. Wir bitten Sie deshalb, bei **ernsthaften Erkrankungen** Ihres Kindes immer den **Rat Ihres Haus- oder Kinderarztes** in Anspruch zu nehmen (z.B. bei hohem Fieber, auffallender Müdigkeit, wiederholtem Erbrechen, Durchfällen länger als einen Tag und anderen besorgniserregenden Symptomen, wie z.B. abnormem Husten oder Halsschmerzen mit auffallendem Mundgeruch) oder auch bei Läusebefall.

Ihr Haus- oder Kinderarzt wird Ihnen – bei entsprechendem Krankheitsverdacht oder wenn die Diagnose gestellt werden konnte – darüber Auskunft geben, ob Ihr Kind eine Erkrankung hat, die einen Besuch der Gemeinschaftseinrichtung nach dem Infektionsschutzgesetz verbietet. Muss ein Kind zu Hause bleiben oder sogar im Krankenhaus behandelt werden, **benachrichtigen Sie uns bitte unverzüglich** und teilen Sie uns bei einer der unter Nr. 1 bis 5 genannten Krankheiten auch die Diagnose mit, damit wir zusammen mit dem **Gesundheitsamt** alle notwendigen Maßnahmen ergreifen können, um einer Weiterverbreitung der Infektionskrankheit vorzubeugen.

Viele Infektionskrankheiten haben gemeinsam, dass eine Ansteckung schon z. B. über Tröpfchen beim Reden möglich ist, bevor typische Krankheitssymptome auftreten. Dies bedeutet, dass das Kind bereits Spielkameraden, Mitschüler oder Personal angesteckt haben kann, wenn es mit den ersten Krankheitszeichen zu Hause bleiben muss. In einem solchen Fall müssen wir die Eltern der übrigen Kinder **anonym** über das Vorliegen einer ansteckenden Krankheit informieren.

Manchmal nehmen Kinder oder Erwachsene nur Erreger auf, ohne zu erkranken. Auch werden in einigen Fällen Erreger nach durchgemachter Erkrankung noch längere Zeit mit dem Stuhl ausgeschieden. Dadurch besteht die Gefahr einer Ansteckung der Spielkameraden, Mitschüler oder des Personals.

Im Infektionsschutzgesetz ist deshalb vorgesehen, dass die „**Ausscheider**“ von Cholera-, Diphtherie-, EHEC-, Typhus-, Paratyphus- und Shigellenruhr-Bakterien nur mit **Genehmigung und nach Belehrung des Gesundheitsamtes** wieder in eine Gemeinschaftseinrichtung gehen dürfen. Auch wenn **bei Ihnen zu Hause** jemand an einer **schweren oder hoch ansteckenden Infektionskrankheit** leidet, könnten weitere Mitglieder des Haushaltes diese Krankheitserreger schon selbst aufgenommen haben und dann ausscheiden, ohne selbst erkrankt zu sein. Auch in diesem Fall muss das Kind zu Hause bleiben.

Weitere Informationen zum Besuchsverbot der Schule oder einer anderen Gemeinschaftseinrichtung für Ausscheider oder ein möglicherweise infiziertes aber nicht erkranktes Kind, können Sie bei Ihrem behandelnden Arzt oder Ihrem Gesundheitsamt erhalten. Auch in diesen beiden genannten Fällen müssen Sie **uns benachrichtigen**.

Gegen **Diphtherie, Masern, Mumps, Röteln, Kinderlähmung, Typhus und Hepatitis A** stehen **Schutzimpfungen** zur Verfügung. Liegt dadurch ein Schutz vor, kann das Gesundheitsamt in Einzelfällen das Besuchsverbot sofort aufheben. Bitte bedenken Sie, dass ein optimaler Impfschutz jedem Einzelnen sowie der Allgemeinheit dient.

Gemäß § 34 Abs. 10 a IfSG fordert der Gesetzgeber daher, dass wir eine schriftliche Bescheinigung darüber anfordern, dass Sie sich hinsichtlich des empfohlenen Impfschutzes für Ihr Kind ärztlich haben beraten lassen. Wir weisen in diesem Zusammenhang darauf hin, dass nicht gegen Masern geimpfte Kinder nicht in die Einrichtung aufgenommen werden. Sollte aufgrund einer medizinische Kontraindikation eine Impfung nicht möglich sein, ist hierüber ein Nachweis eines niedergelassenen Arztes vorzulegen.

**Sollten Sie noch Fragen haben, wenden Sie sich bitte an Ihren Haus- oder Kinderarzt oder an Ihr Gesundheitsamt.**

**Auch die Kindergärten helfen Ihnen gerne weiter.**